

**Zweite Satzung zur Änderung der
Habitationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 13.November 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 21.12.2018, S. 79

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 13.11.2018

Aufgrund des § 55 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 7. November 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 12. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Habitationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Satzungstext wird das Wort „Absatz“ und das Wort „Absätze“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - a) Vor dem Wort „Informatik“ werden die Worte „Gesundheitsfachberufe, der“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Philosophie“ wird durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
 - c) Nach dem Wort „Naturwissenschaften“ wird ein Komma und die Worte „der Philosophie“ eingefügt.
 - d) Nach dem Wort „eine“ werden die Worte „habilitierte, hauptamtliche“ eingefügt.
 - e) Nach dem Wort „einen“ werden die Worte „habilitierten, hauptamtlichen“ eingefügt.
 - f) Nach dem Wort „Professor“ wird folgende Fußnote ¹ eingefügt:

„¹ Habilitierte, hauptamtliche Professor_Innen umfasst: auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde und die hauptamtlich tätig sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Unterteilung in Buchstaben „a) bis c)“ durch die Unterteilung in Nummern „1. bis 3.“ geändert sowie in Nr. 3 nach dem Wort „Habilitationfach“ ein Punkt angefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Verweise auf Abs. 1 „Buchstabe b) und c)“ und Abs. 1 „Buchstabe a)“ durch die Verweise auf Abs. 1 „Nr. 2 und 3“ und Abs. 1 „Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Verweis auf Abs. 1 „Buchstabe b) und c)“ durch den Verweis auf Abs. 1 „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Unterteilung in Buchstaben „a) bis b)“ durch die Unterteilung in Nummern „1. bis 2.“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Unterteilung in Buchstaben „a) bis m)“ wird durch die Unterteilung in Nummern „1. bis 13.“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4. wird der Verweis auf § 4 Abs. 4 Buchstabe „a)“ durch den Verweis auf § 4 Abs. 4 „Nr. 1“ ersetzt.
 - cc) Die Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „12 Stunden“ werden durch die Worte „9 Zeitstunden“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „Mathematik“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort „Naturwissenschaften“ wird ein Komma und die Worte „der Philosophie oder der Psychologie“ eingefügt.
 - ddd) Die Worte „der Lehrtätigkeit“ werden gestrichen.
 - eee) Nach dem Wort „sind“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satz „Näheres regelt das Merkblatt für die Habilitation.“ angefügt.
 - dd) Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „in einem Fachgebiet der Medizin“ werden gestrichen.

- bbb) Die Worte „und für eine Habilitation in einem anderen Fachgebiet“ werden durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der der Verweis auf Abs. 2 Buchstabe „e) bis f) und j)“ durch den Verweis auf Abs. 2 „Nr. 5 bis 6 und 10“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird der der Verweis auf Abs. 2 Buchstabe „c) und d)“ durch den Verweis auf Abs. 2 „Nr. 3 und Nr. 4“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „sechs“ das Wort „habilitierte“ und ein Komma eingefügt.
6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Universität zu Lübeck“ wird das Wort „habilitierte“ und ein Komma eingefügt.
- b) Nach dem Wort „einen“ wird das Wort „habilitierten“ und ein Komma eingefügt.
7. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Lehrkörpers“ folgende Fußnote ² eingefügt:
- „² Habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers sind: hauptamtliche Professor_Innen, APL-Professor_Innen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter_Innen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor dienstrechtlich berufen wurde“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „habilitierten“ und ein Komma eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „habilitierte“ und ein Komma und nach dem Wort „einen“ das Wort „habilitierten“ und ein Komma eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „tätigen“ das Wort „habilitierten“ und ein Komma eingefügt.
- dd) In Satz 6 wird nach dem Wort „anwesenden“ das Wort „habilitierten“ und ein Komma eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „alle“ wird das Wort „hauptamtlich“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Hochschullehrer“ wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG)“ mit folgender Fußnote ³ eingefügt:

„³ Hochschullehrer sind: hauptamtliche, nicht nur vorübergehend tätige Professor_Innen (unabhängig davon, ob habilitiert oder als äquivalent formell anerkannt) und Juniorprofessor_Innen.“
 - cc) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(maximal drei Bilder)“ gestrichen und nach dem Wort „möglich“ ein Komma und die Worte „näheres regelt das Merkblatt“ angefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Mitgliedern des Lehrkörpers“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt mit folgender Fußnote ⁴:

„⁴ Habilitierte Professoren sind: auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde und APL-Professor_Innen.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder solche, denen die habilitationsgleiche Leistung bescheinigt wurde,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sechs“ das Wort „habilitierte“ und ein Komma eingefügt.
 - e) In Absatz 8 Satz 2 wird der Bindestrich durch das Wort „bis“ ersetzt.
10. In § 20 Satz 3 wird das Wort „Landesverwaltungsgesetz“ durch das Wort „Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
11. Folgender § 21 wird eingefügt:

„§ 21

Anerkennung besonderer Bedürfnisse

- (1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Habilitationsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder dem Kandidaten. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei Krankheit ihres oder seines Kindes sowie dem Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. In Eilfällen entscheidet die bzw. der Ausschussvorsitzende.
- (3) Die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende ist über Anträge nach § 21 Abs. 1 und 2 sowie über Prüfungsergebnisse nach § 21 Abs. 2 durch den Habilitationsausschuss in Kenntnis zu setzen.“
12. Der bisherige § 21 wird § 22.
13. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Habilitationsordnung“ die Worte „(Satzung) der Universität zu Lübeck“ eingefügt und die Datumsangabe und der Klammerzusatz „18.05.2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009, S. 22)“ durch die Worte „23. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 13. November 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck